

## **Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV)**

**(Änderung vom 5. Oktober 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

§ 1. Vorbehältlich anderer Regelungen ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zuständig für

- a. die erstinstanzliche Rechtsanwendung im Geltungsbereich dieser Verordnung,
- b. den Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 2010 über die Stauanlagen<sup>4</sup>.

§ 9. <sup>1</sup> Die Gemeinden beschränken in Gefahrenbereichen die Gefährdung von Bauten und Anlagen durch häufige oder stark schädigende Hochwasser vor allem mit planungsrechtlichen Festlegungen, wie Um- oder Auszonungen, Gewässerabstandslinien, Gestaltungsplänen und Niveaulinien.

<sup>2</sup> Sie können in ihren Bau- und Zonenordnungen ergänzende Vorschriften über Objektschutzmassnahmen erlassen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 9 a. <sup>1</sup> Im Bewilligungsverfahren zur Erstellung oder wesentlichen Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrenbereichen weist die Bauherrschaft Objektschutzmassnahmen zur Begrenzung des Schadensrisikos nach.

<sup>2</sup> Die Gemeinden ordnen mit der baurechtlichen Bewilligung geeignete und angemessene Objektschutzmassnahmen an.

§ 9 b. Kanton und Gemeinden fördern, insbesondere durch Beratung, weitergehende freiwillige Massnahmen privater Eigentümer von Bauten und Anlagen.

**C. Notfallplanung**

Massnahmen

§ 9 c. <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden treffen organisatorische Massnahmen, die zur Begrenzung von Hochwasserschäden beitragen (Notfallplanung).

<sup>2</sup> Die Notfallplanung umfasst die Vorsorge, die Erhöhung des Bereitschaftsgrades, den Ereignisfall und die Nachsorge.

Aufgaben des Kantons

§ 9 d. <sup>1</sup> Die zuständigen kantonalen Stellen sorgen namentlich für

- a. eine frühzeitige Erkennung von grossräumigen Hochwasserereignissen,
- b. einen Frühwarndienst,
- c. die Alarmierung der zuständigen Organe des Bevölkerungsschutzes bei drohenden Hochwasserereignissen,
- d. die notwendigen Fachinformationen und die fachliche Beratung der Gemeinden und Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Sinne von § 3 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008<sup>1</sup>,
- e. die Ereignisanalyse.

<sup>2</sup> Das AWEL betreibt eine Hochwasserfachstelle.

Aufgaben der Gemeinden

§ 9 e. <sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen eine Notfallplanung. Sie berücksichtigen dabei die Gefahrenbereiche, die Ereignisschwere und das Schadensrisiko.

<sup>2</sup> Sie arbeiten mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie den Inhabern von Sonderobjekten zusammen.

**Titel C.–F. werden zu Titel D.–G.**

Grundsätze

§ 15. <sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums.

<sup>2</sup> Der Gewässerraum wird je Gewässer, je Gewässerabschnitt oder gemeindeweise festgelegt. Die Baudirektion legt die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben fest.

Festlegung im nutzungsplanerischen Verfahren  
a. Antrag

§ 15 a. <sup>1</sup> Der Planungsträger kann der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren gemäss §§ 36–89 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG)<sup>2</sup> beantragen, den Gewässerraum nach Art. 41 a und 41 b GSchV<sup>5</sup> festzulegen.

<sup>2</sup> Er reicht dem Amt für Raumentwicklung folgende Unterlagen ein:

- a. den Nutzungsplan zur Vorprüfung,
- b. den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Weiterleitung an das AWEL. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 15 b. <sup>1</sup> Das AWEL prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen. Es hört die betroffenen kantonalen Fachstellen an.

b. Vorprüfung

<sup>2</sup> Der Planungsträger überarbeitet den Entwurf entsprechend dem Ergebnis der Prüfung.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 15 c. <sup>1</sup> Die Gemeinde legt den überarbeiteten Entwurf zusammen mit dem Nutzungsplan gemäss §§ 6 und 7 Abs. 2 PBG<sup>2</sup> öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt.

c. Öffentliche Auflage

<sup>2</sup> Gleichzeitig werden die vom Gewässerraum betroffenen Nachbargemeinden angehört.

<sup>3</sup> Gegen den Entwurf kann jedermann Einwendungen erheben.

§ 15 d wird zu § 15 k.

Bemessung

§ 15 d. Grenzt ein Planungsgebiet an ein Fließgewässer, wird der Gewässerraum in diesem Gewässerabschnitt nur dann festgelegt, wenn dies auch auf der gegenüberliegenden Seite erfolgt.

d. Fließgewässer an Planungs- gebietsgrenzen

§ 15 e. <sup>1</sup> Die Gemeinde reicht dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG)<sup>3</sup> in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung ein.

Festlegung im vereinfachten Verfahren

<sup>2</sup> Der Entwurf umfasst einen Plan und einen technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt.

a. Gewässer von lokaler Bedeutung in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen

<sup>3</sup> Das AWEL prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen. Es hört die betroffenen kantonalen Fachstellen an.

<sup>4</sup> Die Gemeinde überarbeitet den Entwurf entsprechend dem Ergebnis der Prüfung.

§ 15 f wird zu § 15 l.

Ausnützung

b. Übrige  
Gewässer

§ 15 f. <sup>1</sup> Das AWEL legt der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vor.

<sup>2</sup> Die Gemeinde und die Fachstellen nehmen zum Entwurf innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen Stellung.

<sup>3</sup> Das AWEL berücksichtigt die Stellungnahmen und überarbeitet den Entwurf.

c. Öffentliche  
Auflage

§ 15 g. <sup>1</sup> Die Gemeinde legt den gemäss §§ 15 e oder 15 f überarbeiteten Entwurf sinngemäss nach §§ 6 und 7 Abs. 2 PBG<sup>2</sup> während 60 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt.

<sup>2</sup> Über den Beginn der öffentlichen Auflage informiert die Gemeinde die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann zusätzlich eine öffentliche Orientierungsveranstaltung durchführen.

<sup>4</sup> Gegen den Entwurf kann jedermann Einwendungen erheben.

<sup>5</sup> Im Verfahren nach § 15 f ist das AWEL anstelle der Gemeinde für die Information der Grundeigentümer sowie die öffentliche Orientierungsveranstaltung zuständig.

Entscheid der  
Baudirektion

§ 15 h. Im nutzungsplanerischen und im vereinfachten Verfahren legt die Baudirektion den Gewässerraum mit Verfügung fest. Über Einwendungen wird mit der Festlegung entschieden.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Öffentliche  
Bekannt-  
machung durch  
die Gemeinde

§ 15 i. <sup>1</sup> Die Gemeinde macht die Festlegung öffentlich bekannt und legt sie zusammen mit der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Im nutzungsplanerischen Verfahren (§§ 15 a–15 d) wird die Festlegung zusammen mit dem Nutzungsplan und dem Genehmigungsentcheid der Baudirektion öffentlich bekannt gemacht und aufgelegt.

Festlegung im  
Projektfestset-  
zungsverfahren

§ 15 j. <sup>1</sup> Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG<sup>3</sup> wird auch der Gewässerraum festgelegt.

<sup>2</sup> §§ 15 k–15 n sind anwendbar.

<sup>3</sup> Für die Information der Grundeigentümer gelten § 15 g Abs. 2 und 3 sinngemäss.

§ 15 m. <sup>1</sup> Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die im Gewässerraum liegen, dürfen nach § 357 PBG<sup>2</sup> geändert werden.

Besitzstands-  
garantie und  
Brandstattrecht

<sup>2</sup> Das Brandstattrecht gemäss § 307 PBG<sup>2</sup> besteht auch im Gewässerraum innerhalb der Bauzonen, wenn ein Wiederaufbau ausserhalb des Gewässerraums nicht möglich ist.

§ 15 n. Das AWEL stellt die rechtskräftigen Gewässerräume in einem Übersichtsplan dar.

Planliche  
Darstellung

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:  
Beat Husi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft ([ABl 2016-10-21](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 520](#).

<sup>2</sup> [LS 700.1](#).

<sup>3</sup> [LS 724.11](#).

<sup>4</sup> [SR 721.101](#).

<sup>5</sup> [SR 814.201](#).